



FRANZISKA MEYER

DER WEG ENTSTEHT IM GEHEN

Eine qualitative Einzelfallstudie zur
Raumwahrnehmung und Mobilität
von Jugendlichen mit Down-Syndrom



Peter Lang

„Wir können mehr als uns zugetraut wird – zum Beispiel alleine fortgehen oder mit der Bahn fahren. Das wollen wir zeigen; auch wenn man mal etwas gegen den Willen der Eltern oder der Betreuer tun muss.“¹

(Bundesvereinigung Lebenshilfe 1999, 104)

Dieser Auszug aus der Duisburger Erklärung, abgegeben von Menschen mit einer geistigen Behinderung, ist eine eindrückliche Demonstration für das Selbstverständnis einer der am stärksten marginalisierten Gruppe unserer Gesellschaft. Mit selbstbewussten Worten wehren sie sich gegen ihre Exklusion aus der Gesellschaft. Im Bewusstsein darum, nicht als autonome Akteure respektiert und in ihrer Selbstständigkeit bezüglich Mobilität im öffentlichen Raum behindert zu werden, rufen sie auf zur Gehorsamsverweigerung: Sie wollen sich nicht länger bevormunden lassen und zeigen, dass sie in der Lage sind, sich im öffentlichen Raum frei zu bewegen und sich darin zurechtzufinden.

Der in dieser Erklärung angesprochene Widerspruch von Selbst- und Fremdwahrnehmung bezüglich der Fähigkeiten von Menschen mit einer geistigen Behinderung, das darin ausgedrückte Bedürfnis nach Teilhabe an der Gesellschaft, nach Selbstbestimmung und Autonomie und der explizite Wunsch nach eigenständiger Mobilität bilden den Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit.

Präsenz in öffentlichen Räumen ist eine wichtige Grundvoraussetzung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Denn öffentliche Räume sind keine neutralen Gefässe, sondern Lern- und Bildungsorte, die sozial und kulturell geprägt sind. Sie sind als „erlebte Räume“ (Bollnow 2004[1963]) durch Lebensbeziehungen fördernder wie hemmender Art auf den Menschen bezogen. Ungünstige Aktionsraumbedingungen und der Verzicht auf Mobilität bedeuten folglich nicht nur reduzierte Bedürfnisbefriedigung und Behinderung von Selbstständigkeit und Autonomie, sondern auch eingeschränkte Kommunikation und Interaktion bis hin zur sozialen Isolierung (Stöppler 2002).

Der öffentliche Raum wird oft als ein Ort uneingeschränkter Zugänglichkeit, des Zusammentreffens von einander fremden Personen und der Abwesenheit individueller Verfügungsmacht charakterisiert. Als Produkt sozialer Prozesse ist er jedoch ein Abbild gesellschaftlicher Hierarchisierungen und besitzt daher neben seiner integrierenden Funktion das Potential des Ausschlusses. Gerade Jugendliche erleben öffentliche Räume oft als Orte der

¹ Auszug aus der Duisburger Erklärung, vorbereitet vom Programmkomitee behinderter Menschen, per Akklamation angenommen von den Teilnehmer/innen des Kongresses „Ich weiss doch selbst, was ich will!“: Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung (Duisburg 1994).

Restriktionen und Barrieren, als von und für Erwachsene geplante Räume, aus denen sie ausgeschlossen sind (vgl. Valentine 2004; Malone 2007). Bezug nehmend auf Einflüsse und Auswirkungen gegenwärtiger gesellschaftlicher Veränderungen auf den individuellen Lebensweg macht Dederich (2002) deutlich, dass es u.a. die Individualisierungsprozesse und die Verteilung von Ressourcen sind, die eine neue Ungleichheit produzieren, wobei er einen engen Zusammenhang zwischen Exklusion und Beschädigung individueller Identität und Integrität konstatiert.

Diese Einschränkung widerspricht dem verbrieften Recht auf soziale Integration und Partizipation am öffentlichen Leben. In der UNO-Kinderrechtskonvention (Unicef 2007) werden die Inklusion in die Gesellschaft und damit auch der Zugang und die Nutzung von öffentlichen Räumen ausdrücklich festgeschrieben. Dies gilt auch für Kinder mit einer Behinderung, wie die folgenden Artikel zeigen:

- *Article 31 on the right to rest, leisure, play and recreation, states that governments shall respect and promote the right of the child to participate fully in cultural and artistic life.*
- *Article 23 recognises disabled children's rights to a full and decent life, including their active participation in the community.*

Das Recht auf aktive Partizipation an und in der Gesellschaft wird nicht nur Kindern, sondern auch erwachsenen Menschen mit einer Behinderung nur in beschränktem Masse gewährt². „Einschränkungen bei (alltäglichen) Aktivitäten sowie Einschränkungen in der Partizipation, d.h. Einschränkungen in verschiedenen Lebensbereichen, sind (...) kennzeichnende Merkmale einer Behinderung“ (Widmer et al. 2002, 124). Besonders schwierig ist die Situation für Menschen mit einer geistigen Behinderung. Sie werden vielfach nicht als autonome Menschen wahrgenommen und haben wenige Möglichkeiten zur Selbstbestimmung. Da ihre Mobilität oft sehr eingeschränkt ist, stellt ihre Präsenz im öffentlichen Raum keine Selbstverständlichkeit dar. Dieser Umstand ist bedenklich, bestätigen doch bereits Untersuchungen von Krappmann (1969), dass gerade die Präsenz und die aktive Aneignung von öffentlichen Räumen Voraussetzungen sind, die Gesellschaft mitgestalten zu können.

² In der Schweiz leben mindestens 12,5% der Gesamtbevölkerung mit einer Behinderung. Als behindert gelten in dieser Statistik Personen, denen es ein dauerhafter körperlicher, geistiger oder psychischer Umstand erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Da Personen, die jünger waren als 15 Jahre oder die an der telefonischen Befragung nicht teilnehmen konnten, in der Statistik von 2002 nicht erfasst worden sind, ist der Prozentsatz um einiges höher anzusetzen (Bundesamt für Statistik 2002).